

<b>Netzanschlussvertrag (Mittelspannung)</b>	<b>Vertrags-Nr.: 20171 118 80.</b>
--	------------------------------------

zwischen	<b>Stadtwerke Meiningen GmbH</b> <span style="float: right;">(Netzbetreiber)</span>		
	Utendorfer Straße 122 98617 Meiningen		
und			
Frau/Herrn/Firma	<b>Anschlusseigentümer</b> <span style="float: right;">(Anschlussnehmer)</span>		
	Straße Hausnummer 01234 Ort		
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Telefon/Fax	Geburtsdatum <small>(Angabe freiwillig)</small>	Registernummer / Registergericht
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)		
wird folgender Vertrag über (bitte ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> <b>Neuanschluss,</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderung bestehenden Netzanschlusses,</b> <input type="checkbox"/> <b>bestehenden Netzanschluss,</b>			
wie er gemäß den nachstehenden Daten und in <b>Anlage 1</b> beschrieben ist, geschlossen:			
<b>1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):</b>			
	Straße	Hausnummer	PLZ                      Ort
	Telefon/Fax	Gemarkung	Flur                      Flurstück
<b>2. Anschlussstelle:</b>	<input type="checkbox"/> wie oben (1.)		<input type="checkbox"/> falls abweichend:
	Straße	Hausnummer	PLZ                      Ort
	Telefon/Fax	Gemarkung	Flur                      Flurstück
<b>3. Adresse des Anschlussnehmers:</b>	<input type="checkbox"/> wie oben (1.)		<input type="checkbox"/> wie oben (2.) <input type="checkbox"/> falls abweichend:
	Straße	Hausnummer	PLZ                      Ort
	Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer
<b>4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:</b>	<input type="checkbox"/> identisch		<input type="checkbox"/> nicht identisch (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als Anlage 4 beifügen)

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Anschlussnutzung,
  - b) Netznutzung sowie
  - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in Anlage 1 beschrieben.

## § 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung / Änderung des o. g. Anschlusses
  - a)  beträgt **0000,00 € brutto** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
  - b)  wurde bereits gezahlt.
- (2) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten. Der Baukostenzuschuss für
  - a)  beträgt **0000,00 € brutto** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
  - b)  wurde bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das Gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage). Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## § 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die TAB Mitteldeutschland des BDEW, die auf Verlangen in der Stadtwerke Meiningen GmbH eingesehen werden können.
- (2) Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Meiningen, den .....2017

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer

.....  
Unterschrift Netzbetreiber  
i. A. Andreas Berger                      i. A. Gert Then  
Betriebsleiter Strom/Wärme      Meister Strom

### Anlagen

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)

Anlage 3: Anschlusskostenberechnung

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (optional)